



.. Regierung von Oberbayern • 80534 München ..

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-42	München, 18.11.2024

Verkehrsflughafen München; Blockheizkraft-Anlage (BHKW) im Nördlichen Bebauungsband (NBB) – Flug- zeug Catering (118. ÄPG)

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (Luftamt) erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 327), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2023, GVBl. S. 718, zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.10.2024 (156. ÄPG), Az. ROB-3721.25_04-3-34, folgenden

157. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: **(157. ÄPG)**

Dienstgebäude
Heißstraße 130
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14.31 (Blockheizkraftwerk Anlage (BHKW-Anlage) im Nördlichen Bebauungsband – Flugzeug Catering) erhält Ziffer 14.31.1.1 (Anforderungen an die Luftreinhaltung) folgende Fassung:

„14.31.1.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung

14.31.1.1.1 Leistungsdaten und Betriebsweise

14.31.1.1.1.1 Folgende maximal zulässigen FWL dürfen nicht überschritten werden:

Feuerung	FWL
Gaskessel	Jeweils 1,196 MW
BHKW-Modul	1,832 MW

14.31.1.1.1.2 Änderungen der nach Anlage 1 der 44. BImSchV bereits übermittelten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats anzuzeigen.

14.31.1.1.2 Brennstoff

14.31.1.1.2.1 Für die Feuerungen des BHKW-Moduls sowie der Gaskessel darf ausschließlich Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

14.31.1.1.2.2 Das für die Feuerungen des BHKW-Moduls sowie der Gaskessel verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 für Gase der zweiten Gasfamilie entsprechen.

14.31.1.1.3 Emissionsbegrenzungen

14.31.1.1.3.1 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Gaskessel dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid CO	110 mg/m ³
Stickstoffoxide als NO ₂	0,10 g/m ^{3*}
Schwefeloxide als SO ₂	10 mg/m ³

* Bis 31.12.2035 darf die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschreiten.

Die Grenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt von 3-Vol% (Bezugssauerstoffgehalt).

Bis zum 01.01.2025 gelten die in der 118. ÄPG festgelegten Emissionsgrenzwerte.

Der Abgasverlust darf bei den Gaskesseln nicht mehr als 9 Prozent betragen.

14.31.1.1.3.2 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des BHKW-Moduls dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid CO	0,25 g/m ³
Stickstoffoxide als NO ₂	0,1 g/m ^{3*}
Schwefeloxide als SO ₂	8,9 mg/m ³
Formaldehyd	30 mg/m ³
Gesamt-Kohlenstoff	1,3 g/m ³

* Bis 31.12.2028 darf die Massenkonzentration 0,50 g/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % bezogen.

Bis zum 01.01.2025 gelten die in der 118. ÄPG festgelegten Emissionsgrenzwerte.

14.31.1.1.4 Maßnahmen zur Emissionsminderung am BHKW-Modul

14.31.1.1.4.1 Die Abgase des BHKW-Moduls sind über einen Oxidationskatalysator zu reinigen. Der Katalysator ist zu erneuern, wenn die entsprechenden Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden.

14.31.1.1.4.2 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide beim BHKW-Modul

14.31.1.1.4.2.1 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas des Motors sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen (siehe hierzu insb. Abschnitt 5.6.1 mit 5.6.3 des Einheitsblattes 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA-Einheitsblatt 6299)).

14.31.1.1.4.2.2 Das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_x-Konzentration die folgende Alarmschwelle für den jeweiligen Motor überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwelle ¹⁾	
NO _x -Grenzwert ²⁾	Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird
0,50 g/m ³	≥ 0,60 g/m ³
0,1 g/m ³	≥ 0,15 g/m ³

1) Die Definition dieser Alarmschwellen beinhaltet implizit die Berücksichtigung von Messtoleranzen. Dies bedeutet, dass die gemessenen Sensorsignale nicht um die Messtoleranzen der Sensoren korrigiert werden dürfen.

2) Es gilt der jeweilige Grenzwert für NO_x gemäß Anforderung 14.31.1.1.3.2.

Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren (z.B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern. Dabei ist jeder Alarm separat zu erfassen.

14.31.1.1.4.2.3 Die NO_x-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors muss zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Servicebefugten oder durch qualifiziertes Personal (z. B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

14.31.1.1.4.3 Kontinuierlicher effektiver Betrieb der Katalysatoren

14.31.1.1.4.3.1 Sämtliche Katalysatoren im Abgas des Motors sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutig identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z.B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten) besitzen, die über den Zeitraum der üblichen Betriebsdauer eines Katalysators eindeutig erkennbar bleibt.

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung muss durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG erfolgen und ist im Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe, sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators (Herstellnummer, Typbezeichnung) und persönlicher Identifikationskennung des Servicebefugten zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Verplombung kann bspw. zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

- 14.31.1.1.4.3.2 Die optimalen Betriebstemperaturen der Katalysatoren sind zu beachten, sodass eine Schädigung durch zu hohe Temperaturen vermieden wird.

Mit Temperatursensoren ist zu überwachen, ob die Oxidationskatalysatoren im regulären Temperaturfenster betrieben werden. Über- oder unterschreitet die Temperatur während des Normalbetriebs ihr spezifiziertes Betriebsfenster, ist eine Warnung anzuzeigen und im Steuerungssystem zu dokumentieren. Der Katalysator ist dann zu prüfen und gegebenenfalls sind Service- oder Wartungsarbeiten durchzuführen.

Hinweis:

Falls beim bestehenden BHKW-Modul nur eine Temperaturmessung vorhanden ist und ein nachträglicher Einbau (z.B. auf Grund von Platzproblemen) mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, kann dies bis zum nächsten Umbau der Abluftreinigung akzeptiert werden.

- 14.31.1.1.4.4 Ableitbedingungen der Abgase

- 14.31.1.1.4.4.1 Die Abgase der Feuerungsanlagen sind über den bestehenden gemeinsamen Schornstein mit einer Höhe von 25 m über Erdgleiche abzuleiten.

- 14.31.1.1.4.4.2 Die Feuerungsanlagen sind so zu betreiben und die Kaminanlage ist so auszuführen, dass die der Schornsteinberechnung zugrundeliegende Abgastemperatur von 120°C an der Kaminmündung bei Betrieb mit höchster Dauerlast nicht unterschritten wird.

- 14.31.1.1.4.4.3 Die Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- 14.31.1.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen
- 14.31.1.1.5.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen
- 14.31.1.1.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind, im Einvernehmen mit einer Stelle, die nach § 29b Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben wurde (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet), geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 (aktuell Ausgabe Januar 2008) und VDI 2066 Blatt 1 (aktuell Ausgabe November 2006) zu beachten.

Hinweis:

Mit den bestehenden Messplätzen besteht Einverständnis.

- 14.31.1.1.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

- 14.31.1.1.5.1.3 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher Qualität ermittelt werden.

- 14.31.1.1.5.2 Diskontinuierliche Messungen

Die Einzelmessungen in den nachfolgenden Anforderungen sind durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben ist (bekannt gegebene Stellen).

- 14.31.1.1.5.2.1 Durch Messung ist die Einhaltung der in Anforderung 14.31.1.1.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Gaskessel nach jeweils 3 Jahren wiederkehrend ermitteln zu lassen.

Die Anforderungen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gelten auch ohne Messung als eingehalten, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils bei Anbieterwechsel oder nach Änderung der Gasqualität durch den Anbieterwechsel nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom März

2013 für Gase der zweiten Gasfamilie entspricht; insoweit kann auf die SOx- Messung verzichtet werden.

- 14.31.1.1.5.2.2 Der Betreiber hat den Abgasverlust bei den Gaskesseln alle 3 Jahre nach Anlage 2 Nr. 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26.01.2010, geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10.03.2017, ermitteln zu lassen.
- 14.31.1.1.5.2.3 Durch Messungen ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach den Anforderungen 14.31.1.1.3.2 an das BHKW-Modul nach jeweils einem Jahr erneut nachweisen zu lassen. Die Anforderungen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gelten auch ohne Messung als eingehalten, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils bei Anbieterwechsel oder nach Änderung der Gasqualität durch den Anbieterwechsel nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom März 2013 für Gase der zweiten Gasfamilie entspricht; insoweit kann auf die SOx- Messung verzichtet werden.
- 14.31.1.1.5.2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Termine der Einzelmessungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde (Landratsamt Freising) jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
 - Es sind mindestens drei Einzelmessungen je Feuerung durchzuführen. Die Messungen sind für Gesamtkohlenstoff vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist, für die anderen Schadstoffe bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last mit möglichst maximaler Emissionssituation. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
 - Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

14.31.1.1.5.2.5 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Die Anforderungen an den Abgasverlust gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Wert von 9% übersteigt.

14.31.1.1.5.2.6 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde (Landratsamt Freising) spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messtellen/index.htm heruntergeladen werden.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten. Die Messungen sind nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wiederholen zu lassen.

14.31.1.1.5.2.7 Das Messinstitut hat bei den Messungen der BHKW-Module eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NOx-Sensorik durchzuführen und das Ergebnis im Messbericht zu vermerken. Zudem sind die Alarmmeldungen der NOx-Sensorik der letzten 12 Monate zu dokumentieren.

14.31.1.1.6 Wartung, Betrieb, Aufzeichnungen

14.31.1.1.6.1 Die Feuerungsanlagen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

14.31.1.1.6.2 Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben. Die Betriebsanweisungen sind in einem Betriebshandbuch zusammen zu fassen und auf Verlangen der Überwachungs-

behörde vorzulegen.

- 14.31.1.1.6.3 Auf Störungen im Betrieb der Feuerungsanlagen, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optische und akustische Warneinrichtungen) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Bei Betriebsstörungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiter zu leiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

- 14.31.1.1.6.4 Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Überwachungsbehörde (Landratsamt Freising) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

- 14.31.1.1.6.5 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sowie aufgetretene Störungen sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden

- 14.31.1.1.6.5.1 Der Betreiber hat insbesondere folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) Betriebsstunden der Feuerungsanlagen
- b) Wartungen, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
- c) Aufzeichnungen über Art und Dauer etwaige Störungen oder Ausfälle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen
- d) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
- e) die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- f) Änderungen an der Motorsteuerung
- g) Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger

Kennzeichnung (z.B. Oxidations-katalysator)

- h) Entfernung und Anbringung von Verplombungen mit dem identifizierenden Merkmal der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators sowie
- i) die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z.B. durch Serviceverantwortliche)

14.31.1.1.6.5.2 Folgende Unterlagen

- a) die Überwachungsergebnisse (Messberichte) sowie die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen (insbesondere die Ergebnisse der NOx-Sensorik) und
- b) die Aufzeichnungen nach Anforderung 14.31.1.1.6.5.1

sind mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Bei Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage hat der Betreiber die Unterlagen bis ein Jahr nach der Einstellung aufzubewahren.“

II Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 350,- € festgesetzt.

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München wird im Bereich Flugzeug-Catering ein BHKW, bestehend aus einem Motor und zwei Heißwasserkesseln, betrieben. Dem liegt die mit dem 118. Änderungsbescheid – Plangenehmigung zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) vom 11.03.2015 (118. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-7-14-118, ausgesprochene Errichtungs- und Betriebsgenehmigung zugrunde. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas eingesetzt. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung werden in Ziffer IV.14.31.1.1 PFB MUC geregelt.

Auf Grund der 44. BImSchV ist eine Aktualisierung der Anforderungen zur Luftreinhaltung erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte, der Messverpflichtungen und der Überwachung.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die auf der 44. BImSchV basierende, von Amts wegen vorzunehmende Aktualisierung der Anforderungen an die Luftreinhaltung beim Betrieb der BHKW-Anlage im Bereich Flugzeug-Catering.

C Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes

Das Luftamt ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. den einschlägigen Regelungen des Immissionsschutzrechts im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Verfahrensgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Das BHKW im Bereich Flugzeug-Catering ist Bestandteil

der Flughafenanlage (vgl. auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung, Ziffer D.III der 118. ÄPG).

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG). Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die BHKW-Anlage liegt auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Das dabei zu beachtende materielle Recht – in diesem Fall das Immissionsschutzrecht – bleibt unberührt. Der Anwendung der materiellen Voraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, der die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als nicht für Flugplätze geltend bestimmt, nicht entgegen. Nach h. M. gilt dieser Anwendungsausschluss nur, soweit das Luftverkehrsrecht auf die besondere Problematik des Fluglärms zugeschnittene Sonderregelungen enthält. Dies ist jedenfalls bei Anlagen, die nicht unmittelbar dem Flugbetrieb dienen, nicht der Fall.

Materiell-rechtlich beruht diese Plangenehmigung auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift können zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung – von Amts wegen, also ohne Antrag des Vorhabenträgers (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – Anordnungen getroffen werden. Die 44. BImSchV ist eine auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beruhende Rechtsverordnung.

Der FMG wurde zu der beabsichtigten Aktualisierung der Anforderungen an die Luftreinhaltung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die FMG hat keine Einwände gegen die beabsichtigten Anpassungen erhoben.

IV

Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Vorhabenträgerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr im Zusammenhang mit Plangenehmigungen bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Bei der Bemessung der Gebühr wird – auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands – als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 (Gebühr für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG) herangezogen. Festgesetzt wird die Mindestgebühr.

Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor